

# RS Vwgh 2020/8/19 Ra 2020/13/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.08.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §47 Abs2

## Rechtssatz

Kennzeichnend für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist, dass der Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft (laufend) zur Verfügung zu stellen, die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenübersteht, dem Arbeitnehmer einen vom Erfolg unabhängigen Lohn zu zahlen (vgl. VwGH 28.5.2015, 2013/15/0162, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130052.L02

## Im RIS seit

24.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)